

Nutzungsordnung für Veranstaltungen im Bürgerpark Unkel

§ 1 Veranstaltungen

(1) Der Bürgerpark steht grundsätzlich interessierten Vereinen, Organisationen oder Personen für Veranstaltungen offen. Alle Veranstaltungen müssen im Vorfeld beim Trägerverein Gemeinsam für Vielfalt e. V. angemeldet werden. Bei der Vergabe der Termine gilt grundsätzlich das Prinzip der Eingangsreihenfolge. Hierbei werden Belange von Gemeinsam für Vielfalt e. V. bevorzugt berücksichtigt.

(2) Über die Nutzung des Bürgerparks schließen der Veranstalter und Gemeinsam für Vielfalt e. V. einen Nutzungsvertrag bzw. eine Nutzungsvereinbarung ab.

§ 2 Belegungsrecht

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Bürgerparks besteht nicht. Veranstalter, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen der Satzung von Gemeinsam für Vielfalt e. V. (vgl. Anhang) stehen, haben kein Belegungsrecht. Im Zweifel entscheidet der Vorstand von Gemeinsam für Vielfalt e. V. über die Zulässigkeit einer Veranstaltung.

§ 3 Ausschluss der Nutzung

(1) Der Veranstalter hat die Bürgerpark-Regeln (vgl. Anhang) zu achten, seine Besucher über diese zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese von allen Besuchern eingehalten werden. Während der Veranstaltung hat der Veranstalter das Recht, Besucher des Geländes zu verweisen.

(2) In Absprache mit Gemeinsam für Vielfalt e. V. übt der Veranstalter teilweise oder ganz das Hausrecht im Bürgerpark aus.

(3) Veranstalter, die den Bürgerpark-Regeln oder der Nutzungsordnung zuwiderhandeln oder Zuwiderhandlungen der Besucher der Veranstaltung nicht wirksam unterbinden, können von der zukünftigen Nutzung des Bürgerparks ausgeschlossen werden.

§ 4 Zutritt

Der Veranstalter erhält für die Zeit der Belegung Schlüssel für den Zugang zu den Toiletten sowie den Zugang zum Haupteingang. Diese sind unmittelbar nach der Veranstaltung zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels sind die Kosten für den Austausch des entsprechenden Schließzylinders und die Ersatzbeschaffung der Schlüssel vom Veranstalter zu tragen. Schlüssel dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes von Gemeinsam für Vielfalt e. V. nachgemacht werden und nur nach Vereinbarung an dritte Personen weitergegeben werden.

§ 5 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet allein für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Besucher und Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der

Veranstaltung verursacht werden. Er übernimmt für seine Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB. Nach der Veranstaltung ist das Gelände ordentlich zu hinterlassen.

(2) Der Veranstalter und seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Besucher und Gäste oder sonstige Dritte betreten und nutzen den Bürgerpark bzw. dessen Teile auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Hiervon sind ausgenommen Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein ist haftpflichtversichert.

(3) Der Veranstalter wird um Prüfung gebeten, ob für seine beabsichtigte Veranstaltung der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und/oder einer Veranstalterunfallversicherung ratsam ist. Gemeinsam für Vielfalt e. V. behält sich vor, im Einzelfall bei Zusage einer Veranstaltung Versicherungen mit ausreichenden Deckungssummen zu verlangen.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Der Verein Gemeinsam für Vielfalt e. V. betreibt den Bürgerpark mit ausschließlich gemeinnützigen Zielen. Die nicht-kommerzielle Nutzung des Bürgerparks für Veranstaltungen ist grundsätzlich gebührenfrei möglich. Da der Betrieb des Bürgerparks für den Verein jedoch mit hohen laufenden Kosten verbunden ist und erhebliche Investitionen für die Einrichtung des Parks erforderlich waren und sind, wird um eine freiwillige Spende an den Verein gebeten. Die Höhe der Spende sollte dabei abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Veranstalters sowie dem Umfang und der Dauer der Veranstaltung vom Veranstalter selbst festgelegt werden.

(2) Für kommerzielle Veranstaltungen werden folgende Nutzungsgebühren (netto) erhoben:

1 Tag: 180 €

2 Tage: 350 €

3 Tage: 500 €

jeder weitere Tag: 120 €

Für die Reinigung der WC-Anlagen nach der Veranstaltung wird eine einmalige Gebühr von 35 € (netto) erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen obliegt die zwischenzeitliche Reinigung der WC-Anlage dem Veranstalter.

Der Verbrauch von Strom und Wasser wird verbrauchsabhängig mit 30 ct/kWh Strom und 4 €/m³ Wasser (inkl. Abwasser) abgerechnet (netto, jeweils bei Rundung auf volle kWh bzw. m³). Der Verbrauch wird an den Ablesestellen am Tag der Übergabe und Rücknahme abgelesen und mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Die Nutzungsgebühr umfasst die Nutzung des WC-Gebäudes sowie des gesamten Geländes außer den abgesperrten Bereichen und den sonstigen Gebäuden. Die Abfallentsorgung in den bereitgestellten Abfallbehältern ist ebenfalls durch die Nutzungsgebühr abgedeckt. Darüber hinausgehender Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

(3) Sowohl für nicht-kommerzielle Veranstaltungen gem. Abs. 1 als auch für kommerzielle Veranstaltungen gem. Abs. 2 wird eine Kautionshöhe von 200 € erhoben. Diese wird bei ordnungsgemäßer Übergabe des Geländes und Rückgabe der Schlüssel nach der Veranstaltung zurückgezahlt.

(4) Für kommerzielle Veranstaltungen, bei denen nur Teile des Geländes oder der Einrichtung innerhalb der regulären Öffnungszeiten genutzt werden, kann durch den Vorstand abweichend von Abs. 2 eine geringere Nutzungs- bzw. Reinigungsgebühr festgelegt werden und auf eine verbrauchsabhängige Abrechnung von Strom und Wasser verzichtet werden. Benötigt der Veranstalter keine Schlüssel, kann zudem auf die Erhebung einer Kautions gem. Abs. 3 ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Eine ggf. erforderliche Anmeldung der Veranstaltungen bei GEMA, GVL o. Ä. sowie der Ordnungsbehörde obliegt dem Veranstalter, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Eventuell erforderliche Lizenzen beispielsweise für Filmvorführungen sind vom Veranstalter zu erwerben.

Anhang 1: Auszug aus der Satzung von „Gemeinsam für Vielfalt e. V.“

§ 3 (Zweck des Vereins)

- 1 Zweck des Vereins ist, den interkulturellen Dialog und das gleichberechtigte Zusammenleben von Alt- und Neubürgern sowie Menschen mit und ohne Benachteiligung zu unterstützen. Mit der Förderung aktiver Partizipation und bürgerschaftlichen Engagements in der Verbandsgemeinde Unkel will er einen Beitrag leisten zu einer solidarischen und integrativen Gesellschaft. Damit einher geht die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25, 13 und 10 Abgabenordnung. Zu diesem Zweck soll vor allem ein Bürgerpark mit einer Integrationswerkstatt als Begegnungsstätte für alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Unkel errichtet und unterhalten werden, in dem eine Do-it-yourself-Fahrradwerkstatt, ein Fahrrad-Übungsgelände, ein Gemeinschaftsgarten sowie Begegnungs-, Beratungs- und Spielräume geschaffen werden, die es auch benachteiligten Menschen und Menschen mit geringen finanziellen Mitteln ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, ethnische Herkunft, politische Überzeugung, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung und Geschlecht.

Anhang 2: Bürgerpark-Regeln

- Respekt bitte: gegenüber anderen Menschen und der Natur! Gehe pfleglich mit Spielgeräten und Materialien um.
- Der Bürgerpark ist nicht für Hunde da. Dafür gibt es den Hundespielplatz Unkel-Süd.
- Motorisierte Fahrzeuge haben auf dem Gelände nichts zu suchen. Achtsames Radfahren ist im Schritttempo erlaubt.
- Bitte rauche in unserer Raucher-Lounge. In den Spiel-Bereichen für Kinder ist das Rauchen nicht erlaubt.
- Musik – ja, gerne, aber ohne die Nachbarn oder andere Menschen im Park zu stören!
- Bitte nicht betreten! Absperrungen, zum Beispiel um die Schwimmbecken, weisen auf Gefahren hin.
- Auf dem Gelände kein Feuer machen. Das ist nur an den Grillstellen und nach Absprache möglich. Und natürlich: Feuer vor dem Verlassen komplett löschen!
- Feuerwerk hat auf dem Gelände nichts zu suchen!
- Bitte Sitzmöbel, Tische etc. an ihrem Ort stehen lassen oder diese nach Gebrauch an ihren Platz zurück bringen.
- Abfall gehört in die Müllbehälter. Ablagern von Schutt, Sperrmüll, Grünschnitt sowie das Verschütten von Öl, Farben, etc. ist verboten.
- Im Bürgerpark dürfen Dinge nur verkauft und beworben werden, wenn der Verein dies vorher erlaubt hat.
- Vorsicht glatt! Im Winter wird der Verein weder den Schnee räumen noch bei Glätte streuen.
- Das Zelten auf dem Gelände ist nicht gestattet, außer bei speziellen Veranstaltungen und mit Genehmigung.
- Vorsicht Astbruch! Bitte bei starkem Wind und Sturm nicht unter den Bäumen aufhalten.
- Bitte respektiere unsere Regeln! Wir erwarten, dass diese beachtet werden, denn wir möchten niemanden ausschließen. Die notwendigen Ausnahmen und Genehmigungen erteilt der Vorstand.